

GEMEINDERATSSITZUNG
Freitag, 30. September 2016,
TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll vom 24.6.2016 – öffentliche Sitzung
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Neubestellung eines Umweltgemeinderates
- 4) Neubestellung des Zivilschutzbeauftragten
- 5) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.9.2016
- 6) Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2016
- 7) Aufnahme von Bankdarlehen Finanzjahr 2016
- 8) Bank Austria – Indikatorgebundene Ausleihungen
- 9) Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft
- 10) SG Neunkirchen – Kaufvertrag und Baurechtsvertrag, Tullnerstr. 31, St. Andrä
- 11) Grundankauf, KG Hadersfeld, Prinz von und zu Liechtenstein´sche Forst- und Gutsverwaltung
- 12) City Taxi STAW – Anpassung der Vereinbarung
- 13) Beschlussfassung von Subventionsrichtlinien
- 14) Beitritt zum Verein Waldwirtschaftsgemeinschaft – Wienerwald Nord
- 15) Vereinbarung - Bodenfiltermulde und Erhalten und Verwaltung Straßenentwässerung bei der L 2010 von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6
- 16) Vergabe Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters für den Altbestand der Wasserversorgung – Bauabschnitt 10
- 17) L2219 – KG Hintersdorf – Zur Übernahme von Grundstücken, Grundstücksteilen ins öffentliche Gut und Entlassung aus dem Gemeindegut Beschlussfassung - Kundmachung
- 18) Übernahme der Teilfläche 1 und 2 des Grundstückes Nr. 23/1, KG Altenberg gemäß Teilungsplan GZ 4735/1 vom 27.8.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
- 19) Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 10, KG Altenberg gemäß Teilungsplan GZ 4748 vom 7.9.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
- 20) Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 415, KG Hintersdorf gemäß Teilungsplan GZ 4729 vom 27.6.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern und Entschädigung dieser Fläche
- 21) Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 689 und Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 690, KG St.Andrä gemäß Teilungsplan GZ 4704 vom 12.9.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
- 22) Entlassung der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 481/2, KG St.Andrä gemäß Teilungsplan GZ 4487/1 vom 9.9.2015 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
- 23) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindegewerksInnen

**Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 30. September 2016

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. GGR Astrid Pillmayer, BA | 16. GR Liliane Leitzinger |
| 2. GGR Franz Semler | 17. GR Ing. Walter Petz |
| 3. GGR Alfred Stachelberger | 18. GR Andreas Pospisil |
| 4. GGR Ing. Martin Heinrich | 19. GR Dr. Elisabeth Seidl (ab 18.40 Uhr) |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 20. GR Evelin Stanek |
| 6. GGR Alfred Kögl | 21. GR Miriam Hülmbauer |
| 7. GR Renate Albrecht | 22. GR Mag. Robert Hülmbauer |
| 8. GR Rudolf Hammer | 23. GR Aida Maas-Al Sania |
| 9. GR Christian Kraft | 24. GR Ing. Harald Sattmann |
| 10. GR Mathias Kraft | 25. GR Ernst Susicky |
| 11. GR Franz Leitzinger | 26. GR Patrick Trinko |
| 12. GR Herbert Rottensteiner | 27. GR Mag. Heidrun Tscharnutter |
| 13. GR DI Gerald Schabl | 28. GR Christian Gsandtner |
| 14. GR Walter Schreiner | 29. GR Markus Kolar (bis 21.00 Uhr) |
| 15. GR Gabriele Seidl-Prokesch | 30. GR Thomas Zeimke |

GR Dr. Seidl war ab TOP 6 anwesend.

GR Kolar war bis TOP 29 anwesend.

Entschuldigt: GR Brigitte Müller

Schriftführerin: Romana Emmer

Beginn: 18.05 Uhr

Ende: 21.17 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der FPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „NEIN zum innerörtlichen Radwegenetz“, eingebracht. (Beilage 1)

GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 34 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

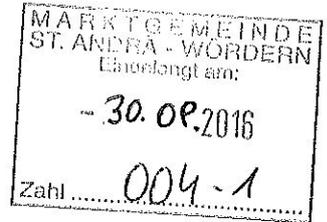
Der Antrag wird mit 3 Dafür-Stimmen (FPÖ-Fraktion), 5 Enthaltungen (GGR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch, GR Christian Kraft, GR Hammer, GR Schreiner) und 23 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der FPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten“, eingebracht. (Beilage 2)
GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 21 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird mit 3 Dafür-Stimmen (FPÖ-Fraktion), 2 Enthaltungen (GR Rottensteiner, GR Hammer) und 26 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beilage 1

Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern



An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
z.Hd.Bürgermeister Maximilian Titz

St Andrä, am 30.09.2016

Dringlichkeitsantrag gem.§ 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „NEIN zum innerörtlichen Radwegenetz!“

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ St.Andrä-Wördern stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend dem „NEIN zum innerörtlichen Radwegenetz!“ an den Gemeinderat.

Das innerörtliche Radverkehrskonzept, welches den Verlust von Parkflächen und Pflanzenrabatte zugunsten eines mit einer Linie gekennzeichneten Radfahrstreifen einhergehend mit einer breiteren Verkehrsfläche vorsieht, trifft auf immer stärkeren Widerstand der Anrainer. Wenn man bedenkt, dass das Ziel des Radverkehrskonzeptes eine Steigerung des Radfahreranteils von 7% auf 12 % bis 2020 sein soll, so entspricht der Zuwachs lediglich einer Anzahl von 370 Personen, wenn man von den gemeldeten Hauptwohnsitzen ausgeht. Viele Gemeindebürger sind durch dieses Projekt mit einigen erheblichen Nachteilen zb. wegen des Parkplatzverlustes konfrontiert. In anbetracht dessen, wäre die Durchführung dieses Prestigeprojektes nicht gerade verantwortungsbewusst und nicht im Sinne des Gemeinwohls, insbesondere dann, wenn man die kaum sich abzeichnenden Vorteile, den überwiegenden Nachteilen gegenüberstellt. Weiters wäre der tatsächliche Sicherheitsnutzen durch eine weiße Linie welche keine bauliche Abgrenzung darstellt marginal, denn der Geschwindigkeitsunterschied Autofahrer zu Radfahrer macht mit oder ohne dieser Linie keinen Unterschied. Der Wegfall von Pflanzenrabatten bedeutet somit auch einen substanziellen Entfall der sinnvollen geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen, dies könnte sogar zu einer Geschwindigkeitssteigerung führen, und infolge den Radverkehr mehr gefährden, als dies vor der Linien Kennzeichnung der Fall gewesen ist. Die Minimierung von benötigten Parkflächen in den betroffenen Straßenzügen bedeutet eine Verlagerung in angrenzende Nebengassen. Dies führt in den einst ruhigen Nebengassen unweigerlich zu einem stärkeren Verkehrsaufkommen durch zu und abfahrende Verkehrsteilnehmer, welche in den Nebengassen freie Verkehrsflächen nutzen. Zu Recht reklamieren Anrainer die steigenden Lärmemissionen und lehnen auch deshalb dieses Konzept ab. Aufgrund der angespannten

Finanzlage ist es außerdem mehr als hinterfragenswert, wenn die erst in jüngerer Vergangenheit angelegten Pflanzenrabatte wieder teuer abgerissen werden müssen.

Die Durchführung des Radverkehrskonzeptes macht außerdem die sektorale Schaffung von 30km/h Zonen notwendig, eine Durchmischung von mehreren Geschwindigkeitszonen würde für Verwirrung und nicht für Sicherheit sorgen, der entstehende Schilderwald ist somit auch nicht für das Ortsbild zuträglich.

Insgesamt sollte der Erhalt einer ländlich geprägten Gemeinde im Vordergrund stehen, eine Verkehrspolitik wie im urbanen Raum nach Wiener Vorbild liegt nicht im Interesse der Mehrheit von Menschen welche in St.Andrä-Wördern Lebensqualität finden wollen.

Begründung der Dringlichkeit: Das angedachte Radverkehrskonzept missachtet die Interessen einer Mehrzahl von Anrainern, es kann kein definitiver Nachweis eines unbedingten Sicherheitsnutzen erbracht werden, eine teuer erkaufte Aufsplittung in weitere sektorale Geschwindigkeitszonen ist verkehrstechnisch nicht sinnvoll und sorgt für mehr Verwirrung als für Sicherheit. Die Weiterführung der Planung für das innerörtliche Radwegenetzes ist zugunsten einer nötigen innerörtlichen 30km/h Zone welche einen Sicherheitsnutzen nicht nur für alle Verkehrsteilnehmer, sondern auch einen Nutzen an mehr Lebensqualität durch Reduktion von Lärmemissionen darstellt einzustellen.

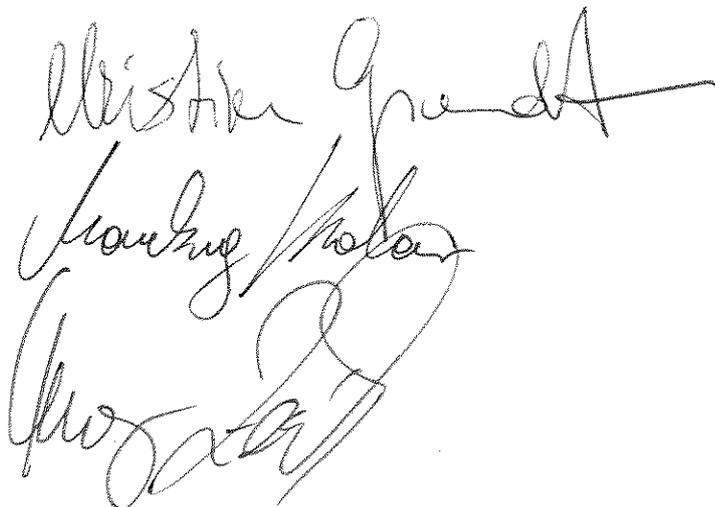
Der Maßnahme Sicherheitsgewinn bei niedrigen Kosten für mehr Lebensqualität welche allen Menschen in der Gemeinde zugute kommt sollte der Vorzug erteilt werden.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

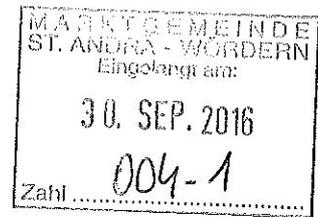
1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern spricht sich gegen das geplante innerörtliche Radwegenetz in seiner geplanten Form aus.
2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern soll die Prüfung und Planung einer möglichen innerörtlichen 30km/h Zone beschließen.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most legible and appears to read 'Christine Gredl'. Below it are two more signatures, which are more stylized and difficult to decipher, but they appear to be 'Karin Huber' and 'Günther Huber'.

Beilage 2

Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern



An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
z.Hd.Bürgermeister Maximilian Titz

St Andrä, am 30.09.2016

Dringlichkeitsantrag gem.§ 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ St.Andrä-Wördern stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend „Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten“ an den Gemeinderat.

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs.1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs.2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzwidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt.

Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzwidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die

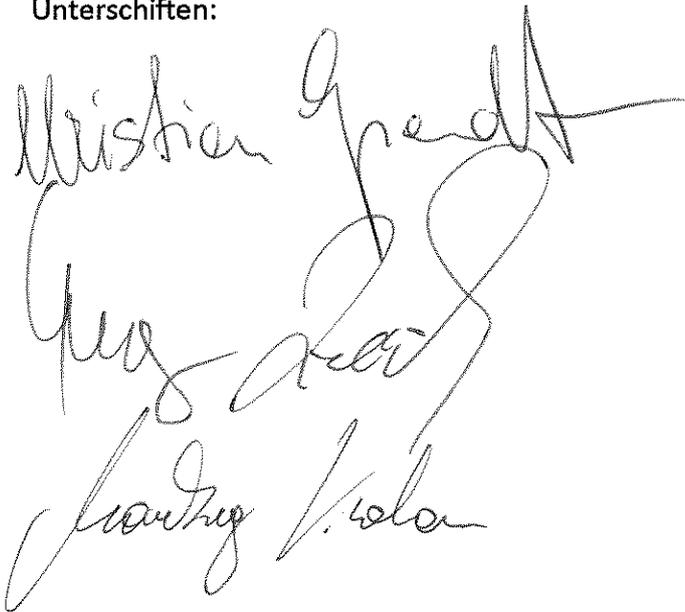
der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beiträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.

3. Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.

4. Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Unterschriften:



The image shows three handwritten signatures in cursive script, stacked vertically. The top signature is clearly legible as 'Kristian Gredl'. The middle signature is more stylized and appears to be 'Gus...'. The bottom signature is also stylized and appears to be 'Johann...'. The signatures are written in black ink on a white background.

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2016 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das öffentliche Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 24.6.2016 gilt daher als genehmigt.

Von Gemeinderat Dipl.Ing. Gerald Schabl wurde für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung eine schriftliche Einwendung verfasst, die zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll informiert mit Schreiben vom 5.7.2016, dass die NÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 200.000,- für Amtshäuser und € 150.000,- für Straßen- und Brückenbau gewährt hat.

Landeshauptmann-Stellvertreterin, Mag. Johanna Mikl-Leitner, teilt mit Schreiben vom 18.7.2016 folgendes mit:

Die Kernkriterien der Aktion „Natur im Garten“ legen fest, dass private und öffentliche Gärten und Grünräume ohne Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf gestaltet und gepflegt werden. Es wird großer Wert auf biologische Vielfalt und Gestaltung mit heimischen und ökologisch wertvollen Pflanzen gelegt. Damit können wir die Ökologisierung von unseren Gärten und Grünräumen vorantreiben und naturnahe Wohlfühloasen schaffen.

Ich begrüße daher dein Projekt und unterstütze dich gerne.

Des Weiteren freue ich mich, dir auf diesem Wege mitteilen zu können, dass deinem Projekt „Mehr Natur an öffentlichen Flächen“ im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ des Landes Niederösterreich eine Förderung in der Höhe von € 3.500,00 zuerkannt wurde.

Landesrätin, Mag. Barbara Schwarz, informiert mit Schreiben vom 19.07.2016, aufgrund des Förderansuchens schulische Tagesbetreuung für Maßnahmen im Personalbereich 2015/16, Personalmaßnahmen, dass das Land Niederösterreich aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, die anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich fördert.

Ihr Antrag auf Personalförderung für das Jahr 2015/16 ist eingelangt. Die Förderung in der Höhe von € 54.000,00 wird auf das von Ihnen bekannt gegebene Konto überwiesen.

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll informiert mit Schreiben vom 19.9.2016, das aufgrund der Unterstützungsbitte vom 31. August dieses Jahres bezüglich der Herstellung von Nebenanlagen - insbesondere eines Gehsteiges - entlang der Landesstraße L 2010 in Hintersdorf, er die Genehmigung zur Ausführung folgender Arbeiten durch den NÖ Straßendienst erteilt.

Herstellung von Nebenanlagen

entlang der Landesstraße L 2010, im Ortsbereich von Hintersdorf von km 3,360 bis km 3,620

Gehsteige: Länge 260 m; Breite 1,25 m und Fläche 325 m²

Regenwasserkanal: 60,00 lfm

Voraussichtliche Gesamtkosten.....€ 50.000,--.

Die genannten Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Tulln eingeplant werden und sollen aus technischen Gründen gleichzeitig mit der Fahrbahnherstellung des Bauvorhabens „L 2010 Hintersdorf-Haselbach“ ausgeführt werden.

Die Arbeitsausführung erfolgt unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft.

Alle anfallenden Kosten müssen von der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern getragen werden.

Er hat jedoch veranlasst, dass der Marktgemeinde in diesem speziellen Fall wegen der erzielbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße keine Reisebeihilfen für das eingesetzte Straßenpersonal verrechnet werden.

Die fertig gestellten Nebenanlagen müssen von der Marktgemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Die terminliche Abstimmung der Bauarbeiten kann direkt zwischen der Marktgemeinde und der NÖ Straßenbauabteilung Tulln vorgenommen werden.

Dankschreiben des Sportvereines St.Andrä-Wördern für die Genehmigung der außerordentlichen Subvention für den Gewinn des Meistertitels und den Aufstieg in die 1. Klasse.

Dankschreiben der Sportunion St.Andrä-Wördern für die gewährte Jugend-Sportförderung – Trainerkostenförderung von € 800,-

Johann Zeiner, Burgherrenrestaurant Zeiner, hat den Bürgermeister ersucht nachstehendes Schreiben vom 26.7.2016 in der Gemeinderatssitzung zu verlesen:

Betreff: Mehrzweckstreifen Bahngasse

Meine Feststellung:

Wenn die Parkplätze vor den vorhandenen Wohnbauten gestrichen werden, müssen natürlich Die Leute woanders parken (sprich auf der anderen Seite der Straße, links) oder glaubt Jemand das diese Personen in den anderen Gassen oder am Bahnparkplatz parken werden.

Somit habe ich für meine Gäste überhaupt keinen Parkplatz mehr, oder wollen Sie mir Erklären das die Kurzparkzone (von 11.00 bis 14.00 Werktags) ausreicht für eine positive Betriebsbilanzierung.

Ich weiß schon dass die Gemeinde nichts am Hut hat bzgl. positiver Betriebsbilanzierung, auch wenn einige Gemeinderäte glauben dies gelernt zu haben.

Diese Schwachkopfaussage – Es gibt genügend Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung

Dies kann nur ein Diktat aus der Baumschule sein (erste Reihe Fichte).

Ich möchte schon sehen welcher Gemeinderat oder speziell Vizebürgermeisterin in anderen naheliegenden Straßen parkt.

Wenn sie mit solchen unqualifizierten Baumschulaktionen meinen Betrieb ruinieren wollen, werden wir dies in den nächsten Jahren über die Medien diskutieren und zwar solange bis die richtigen Leute im Vorstand und im Gemeinderat sitzen werden, wer die richtigen Leute sind liegt wohl auf der Hand und wie schnell so etwas gehen kann haben wir vor nicht allzu langer Zeit gesehen ... oder ?

PS: Dies ist nicht meine Subjektive Meinung sondern eine Reale Feststellung der vorhandenen Tatsachen - von einem Unternehmer der seit 32 Jahren positiv bilanziert!

E-Mail vom ANTI ATOM KOMITEE, welches bereits an alle Gemeinderäte versendet wurde.

Einwendung gegen den Ausbau AKW Dukovany/Tschechien - UVP

Wie Sie vielleicht schon aus den div. Medien erfahren haben, plant CEZ, der Betreiber der tschechischen Atomkraftwerke den Ausbau des Atomkraftwerkes in Dukovany, nur rund **32 km Luftlinie von der niederösterreichischen Grenze entfernt.**

Dazu findet zurzeit ein sog. „scoping“ statt, ein Vorverfahren zur nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der ESPOO Konvention.

Nun gibt es **bis zum 23. September 2016 für Bürger, Vereine, Gemeinden** usw. die Möglichkeit, gegen diese Ausbaupläne Einwendungen zu erheben, die an das tschechische Umweltministerium weitergeleitet werden. Auch Gemeinden können gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben und sollten dies im Sinne der Sicherheit der Bevölkerung wegen der größer werdenden Bedrohung durch grenznahe AKWs möglichst geschlossen tun!

Eine dazu vom Land Niederösterreich vorbereitete **MUSTERSTELLUNGNAHME** finden Sie hier:

[http://www.noel.gv.at/bilder/d100/Musterstellungnahme_Dukovany_v.6.9.2016_mit_Deckblatt -
inkl. Unterschriftenliste.pdf](http://www.noel.gv.at/bilder/d100/Musterstellungnahme_Dukovany_v.6.9.2016_mit_Deckblatt_-_inkl._Unterschriftenliste.pdf)

Die entsprechenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung: http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell/U_867.html

Wir vom Anti Atom Komitee unterstützen diese Kampagne sowohl in Oberösterreich, Niederösterreich als auch in den anderen Bundesländern.

Sie erfolgt überparteilich und wird von allen Landtagsfraktionen unterstützt!

Die Zeit drängt!

Sollte bis zum 23.9. kein Gemeinderatsbeschluss mehr möglich sein, ersuchen wir Sie, diese Einwendungen vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Gemeinderat an die nö. Landesregierung zu schicken!

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass Tschechien einer der größten Stromexporteure Europas ist und der Bau von AKWs einzig und allein dem Profitstreben von Stromkonzernen dient.

Mit der Zuversicht, dass möglichst alle nö. Gemeinden diese Einwendungen unterschreiben werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

DI Manfred Doppler

ANTI ATOM KOMITEE

Paul Daniel ersucht um Information des Gemeinderates

Die Tradition des freien, **mündlichen Märchenerzählens** in Österreich gehört seit einigen Jahren zum **UNESCO Weltkultur-Erbe**.

Umso erfreulicher ist es, dass die Marktgemeinde **St. Andrä-Wördern** einen **so guten Boden für dieses alte Brauchtum** bietet:

- Immerhin gibt es im Ort sowie im Umkreis **einige professionelle GeschichtenerzählerInnen**,
- es gibt sehr viele **Interessierte** (Kinder, Erwachsene, Familien),
- es gibt **ausreichend Gelegenheiten** zum Sagen-, Märchen- und Geschichtenerzählen (private wie öffentliche Feste),
- es gibt **Erzählzeiträume** wie etwa die Raunächte, bei denen hier im Ort in privaten Stuben erzählt wird,
- und es gibt genügend **öffentliche Räume** (etwa den Mainstreetsaal, die Bibliothek etc.), um diese alte Kunst auszuüben.

Meine ErzählerkollegInnen und ich haben nun eine **Serie von einzelnen privaten wie öffentlichen Erzähl-Terminen gebündelt** - zum **Erzählkunstfestival Hörtergewörter**, das **von 13. bis zum 16. Oktober** heuer schon zum zweiten Mal stattfindet.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte - ich möchte Sie und Ihre Familien hiermit namens der ErzählerInnen von Hörtergewörter herzlich einladen, das eine oder andere Erzählangebot zu besuchen ...

... und darf mit der unter ErzählerInnen üblichen Aufforderung schließen, die da lautet:

Kommt und lauscht!

Infos: www.wir-erzaehlen.net

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

GGR Astrid Pillmayer, BA hat mit Schreiben vom 13.9.2016 – eingelangt am 15.9.2016 – die Funktion der Umweltgemeinderätin mit Ende September 2016 zurückgelegt.

Die Fraktion der SPÖ St.Andrä-Wördern hat mit Schreiben vom 13.9.2016 bekanntgegeben, dass GR Rudolf Hammer die Nachfolge von GGR Pillmayer antreten soll.

Es ist daher vom Gemeinderat für diese Nominierung bzw. Bestellung ein Beschluss zu fassen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Bestellung von GR Rudolf Hammer als Umweltgemeinderat mit Wirkung ab 1.10.2016.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Pillmayer BA

Abstimmungsergebnis einstimmig

Neubestellung des Zivilschutzbeauftragten

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Erich Stanek, hat mit Schreiben vom 5.7.2016 - eingelangt am 5.7.2016 - die Funktion des Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit sofortiger Wirkung zurückgelegt. Er verbleibt jedoch als Ehrenamtlicher beim NÖ Zivilschutzverband Bezirk Tulln.

Vom Bürgermeister wird als Nachfolger Oberst Josef Mayerhofer, Obere Waldgasse 15, 3423 Wördern, vorgeschlagen.

Es ist vom Gemeinderat für diese Bestellung ein Beschluss zu fassen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Bestellung von Oberst Josef Mayerhofer als Zivilschutzbeauftragter der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit Wirkung ab 1.10.2016.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Reg.-Rat Seidl

Abstimmungsergebnis einstimmig

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Donnerstag, dem 22.9.2016 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

1. Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Umbau Gemeindeamt

Die Gewerke für den Umbau des Gemeindeamtes wurden in zwei öffentlichen GR-Sitzungen und sieben Vorstandssitzungen beschlossen. Seitens des Gemeinderates wurden die Außenarbeiten samt Fenstertausch und die Vorbereitungsarbeiten für den Innenausbau beschlossen. Die Summe dieser Auftragsvergaben beläuft sich auf € 675.548,68 inkl. Mwst. Im Gemeindevorstand wurden Aufträge in Höhe von € 632.105,20 inkl. Mwst. für den Innenausbau vergeben. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass im Gemeindevorstand annähernd dieselbe Auftragssumme wie im Gemeinderat beschlossen wurde. Die Auftragssummen der einzelnen Gewerke, die im Vorstand beschlossen wurden, wurden kontrolliert und festgestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften für Beschlüsse im Vorstand eingehalten wurden. Die hohe Anzahl der Beschlüsse im Vorstand wird seitens des Amtsleiters mit der raschen Fortführung der Arbeiten begründet. Derzeit sind im Voranschlag 2016 € 1.200.000,- für den Umbau des Gemeindeamtes vorgesehen. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2016 soll dieser Betrag um € 60.000,- erhöht werden. Die Summe der bis jetzt vergebenen Aufträge beträgt € 1.307.653,87. Durch die Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeinde kann der Voranschlag trotzdem eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss erkundigt sich nach dem Grund für die im 2. Nachtragsvoranschlag vorgesehene Erhöhung um € 60.000,-. Dazu wird ausgeführt, dass vor allem Elektroinstallationsarbeiten notwendig wurden, die vorher nicht abzusehen waren. Zusätzlich wurde die Photovoltaikanlage erweitert und eine Stromtankstelle installiert.

3. Allfälliges

Keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Pertschy eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

2. Nachtragsvoranschlag 2016

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Dieser Entwurf wurde vom 15.9.2016 bis 29.9.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2016 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.9.2016 näher erörtert und über die Abänderungen mit einer Erläuterungsliste informiert.

Das Budget für das Jahr 2016 wurde mit € 18.261.800,-- ausgeglichen erstellt. Von dieser Summe entfallen auf den ordentlichen Haushalt € 14.954.400,-- und auf den außerordentlichen Haushalt € 3.307.400,--. In den 2. Nachtragsvoranschlag 2016 wurden die Abänderungen gegenüber dem im April 2016 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag 2016 aufgenommen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2016 in der vorliegenden Form.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Gsandtner, GR Kolar, GGR Ing. Heinrich, GGR Kögl, GR Zeimke, GR Mag. Hülmbauer, GR Albrecht, GGR Pillmayer BA; GR Trinko, GR Maas-Al Sania

Abstimmungsergebnis

Dafür: 29

Dagegen: 3 (FPÖ-Fraktion)

Aufnahme von Bankdarlehen Finanzjahr 2016

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2016 sind notwendige Darlehensaufnahmen in der Gesamthöhe von € 1.009.100,- vorgesehen, wobei € 990.000,- eine Neuaufnahme bei einem Kreditinstitut darstellen. Die im Voranschlag 2016 vorgesehene Aufnahme von € 130.000,- für Wohngebäude wurde bei der durchgeführten Darlehensausschreibung vorerst nicht berücksichtigt, da die Budgetpost noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde bzw. eventuell die Bedeckung noch mit anderen Budgetmittel erfolgen könnte.

Daher wurde die Aufschreibung für eine Darlehenssumme von € 860.000,- (vier verschiedene Vorhaben und fünf Darlehen) an sieben Kreditinstitute versendet.

1. Gemeindeamt Wördern Umbau – FSA-Darlehen – Allgemein (€ 160.000,-)
2. Gemeindeamt Wördern Thermische Sanierung – FSA-Darlehen (€ 350.000,-)
3. Bauhof – Ankauf Kehrmaschine (€ 120.000,-)
4. Straßenbeleuchtung – Umstellung LED 2016 (€ 100.000,-)
5. Wasserversorgungsanlage – Investitionen 2016 (€ 130.000,-)

Es wurden zwei Varianten (3-Monats-EURIBOR bzw. 6-Monats-EURIBOR) mit einer Bindung bis 31.12.2022 vorgeschlagen.

Drei Institute haben ein Angebot abgegeben, vier Institute haben kein Angebot abgegeben bzw. erklärt derzeit keines abgeben zu können.

Bei der Bewertung der Angebote blieben die Angebote bei dem 3-Monats-EURIBOR außer Betracht, da alle Angebote darauf hingewiesen haben, dass bei einem negativen Euribor immer Null angesetzt wird. Da der Aufschlag bei dieser Variante immer höher ist, wurde dies nicht näher bewertet.

Das billigste Angebot hat die Hypo NÖ mit einem Aufschlag von 0,8 Prozentpunkte abgegeben, daher wird auch die Vergabe der angeführten Darlehen zu diesen Konditionen empfohlen.

Im Ausschreibungszeitraum hat die Marktgemeinde die Kündigung des Darlehens Nr. 114.558 (Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 11 - Hadersfeld) durch die KA FINANZ AG - per Boten - DHL - erreicht. Dieses Institut hat die Kündigungsbestimmung des Vertrages geltend gemacht. Die Kündigung wurde mit 31.12.2016 ausgesprochen, wobei die Laufzeit bis 31.12.2035 betragen hätte. Der Darlehensstand wird zu diesem Zeitpunkt € 453.000,- betragen.

Für dieses Darlehen wird derzeit ein Aufschlag von 0,95 %-Punkte verrechnet.

Im Zuge der Reform der Kommunalkredit (September 2015) wurde dieses eine Darlehen an die KA FINANZ AG (100 % Republik Österreich) übertragen. Nach nur 12 Monaten wurde ohne weitere Begründung die Kündigung ausgesprochen.

Es wurde daher mit dem Bestbieter (Hypo NÖ) Kontakt aufgenommen, ob diese bereit wäre, zu den gleichen Konditionen wie bei der Ausschreibung, dieses Darlehen zu übernehmen.

Dies wurde nun schriftlich zugesagt, daher wird der Antrag gestellt, dass die Hypo NÖ den aushaftenden Betrag von € 453.000,- zu den Ausschreibungskonditionen und einer Laufzeit bis 1.12.2035 übernimmt. Dies würde einer Ersparnis von 0,15 %Punkte (2017 = € 675,-) bedeuten.

Antrag

Zum Abschluss der ausgeschriebenen Darlehen (gesamt € 860.000,-) mit der Hypo NÖ gemäß dem Sachverhalt und Weitergabe des von KA FINANZ AG gekündigten Darlehens gemäß dem Sachverhalt an die Hypo NÖ mit einer Laufzeit bis 1.12.2035 und den Angebotsbedingungen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner

Abstimmungsergebnis

Dafür: 29

Dagegen: 3 (FPÖ-Fraktion)

GR Mag. Hülmbauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28.7.2016 wurde von der Bank Austria der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern bekanntgegeben, dass bei vier Darlehen:

00400 136 354 – Kanalbau Hintersdorf BA 08 – aufgenommen im Jahr 2000 - Zinssatz laut Vertrag – Aufschlag 0,095 % Punkte. Derzeit verrechneter Zinssatz 0,00001 % p.a. – derzeitiger Darlehensstand € 590.192,97 mit einer Laufzeit bis 31.12.2027

53000 170 828 - WVA, Hochbehälter St.Andrä – aufgenommen im Jahr 2003 - Zinssatz laut Vertrag – Aufschlag 0,25 % Punkte. Derzeit verrechneter Zinssatz 0,074 % p.a. – derzeitiger Darlehensstand € 54.868,16 mit einer Laufzeit bis 31.12.2019

53000 170 836 - Kanalbau Zuleitung Hadersfeld – aufgenommen im Jahr 2003 - Zinssatz laut Vertrag – Aufschlag 0,25 % Punkte. Derzeit verrechneter Zinssatz 0,074 % p.a. – derzeitiger Darlehensstand € 38.920,89 mit einer Laufzeit bis 31.12.2019

und

53000 170 844 - Kanalbau Wartung und Bestandsaufnahme - aufgenommen im Jahr 2003 - Zinssatz laut Vertrag – Aufschlag 0,25 % Punkte. Derzeit verrechneter Zinssatz 0,074 % p.a. – derzeitiger Darlehensstand € 44.110,35 mit einer Laufzeit bis 31.12.2019

der im Vertrag vorgesehen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor mit 1.1.2017 auf 0,50 % Punkte angehoben wird. Die sonstigen Bedingungen blieben unverändert.

Die zuständige Bearbeiterin wurde zu einem Gespräch eingeladen, welches am 19.9.2016 stattgefunden hat und die notwendige Änderung wurde wie folgt erklärt bzw. folgendes Angebot wurde unterbreitet:

Gründe für die geplante Anpassung der Kondition:

Die o. a. Darlehen wurde aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) refinanziert.

Um diese begünstigten Mittel zu erhalten, musste die UniCredit Bank Austria der EIB Forderungen an die öffentliche Hand als Pfandsicherheit zur Verfügung stellen.

Seit 11.08.2015 wird diese Art der Besicherung von der EIB nicht mehr akzeptiert, sondern es müssen stattdessen hochliquide und daher teure Finanzsicherheiten (Bundesanleihen, cash,...) herangezogen werden.

Eine Weiterverrechnung dieser Kosten wurde bisher nicht durchgeführt, was aber zukünftig auf Grund der unverändert angespannten Situation auf den Finanzmärkten leider nicht mehr möglich ist.

Den negativen Euribor bei Ihren EIB-refinanzierten-"Altverträgen" werden wir weiterhin - wie bereits in der Vergangenheit - weitergegeben. Wird aber der Gesamtsollzinssatz rechnerisch negativ, bringen wir nicht diesen, sondern - aufgrund unserer Rechtsauffassung, dass der Kreditnehmer stets einen Mindestzinssatz zu zahlen hat - einen Sollzinssatz von 0,00001 % zur Anwendung.

Auf Grund der Tatsache, dass der negative Euribor weiterhin weitergegeben wird, kann auf Grund der Marktsituation dem Angebot der Bank Austria näher getreten werden, da eine Neuvergabe wesentlich teurer wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Darlehenstilgung – vorzeitige Rückzahlung – eines endfälligen Darlehens im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags zu sehen. Es war vorgesehen, dass Grundver-

käufe zur vorzeitigen Abdeckung des Darlehens bei der Bank Austria verwendet werden. Dieses Darlehen ist mit einem Aufschlag von 0,43 % Aufschlag versehen und der derzeitige Zinssatz liegt bei 0,254 %. Seitens der Bank Austria wurde auch versichert, dass dieses Darlehen von der obigen Anpassung nicht betroffen ist. Daher sollte im Rahmen des Voranschlags 2017 bzw. mittelfristigen Finanzplanes 2017-2021 eine geänderte Vorgangsweise mitbeschlossen werden, damit der günstige Zinssatz erhalten bleibt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Genehmigung des Antrages der Bank Austria bei den vier genannten Darlehen den Aufschlag auf 0,50 % Punkte anzupassen, wenn die Bedingungen gemäß dem Sachverhalt erfüllt werden und bei Beschlussfassung des Voranschlags 2017 und MFP 2017-2021 die vorzeitige Rückzahlung zurückzustellen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Mag. Hülmbauer nimmt an der Sitzung wieder teil.

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die Marktgemeinde hat vom Amt der NÖ Landesregierung zum Thema „Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften“ folgendes Rundschreiben erhalten:

Das gegenständliche Rundschreiben beinhaltet Informationen zur Aktualisierung der bei einer beabsichtigten Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft empfohlenen Antragstellung sowie notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Bauwerken infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

1. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, Antragstellung

1.1. Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. 82/2015 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

1.2. Zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage der zitierten Bestimmung hat die NÖ Landesregierung die NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, erlassen.

Die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften setzt - wie § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 entnommen werden kann - einen entsprechenden Antrag der Gemeinde voraus. Im Antrag ist das Übertragungsbegehren zum Ausdruck zu bringen und es sind die Angelegenheiten, die Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung sein sollen, so umschreiben, dass der Umfang der betroffenen Kompetenz klar abgegrenzt wird. Der Antrag ist zu begründen.

1.3. Beabsichtigt die Gemeinde, die Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu beantragen, wird empfohlen, im Gemeinderat einen Beschluss einschließlich der Begründung entsprechend dem nachstehenden Muster zu fassen und diesen samt den Sitzungsunterlagen (Protokollauszug, Tagesordnung, Einladungsnachweise) der NÖ Landesregierung per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zu übermitteln:

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] auf die Bezirkshauptmannschaft [...] übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Der empfohlene Beschlussformel sowie Begründung wurde gegenüber der im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 30. Januar 1997, IVW3-GO-5-97, empfohlenen textlichen Fassung um die Zitierung der zwischenzeitlich erlassenen NÖ Bauordnung 2014 sowie um eine ausdrückliche Abgrenzung der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Bauwerken (siehe hiezu Punkt 2 dieses Rundschreibens) erweitert.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann nur eine Bau-Übertragungsverordnung für alle Gemeinden, die eine Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft wünschen, erlassen werden. Vom Musterbeschluss abweichende Beschlüsse können daher möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

1.4. Um dem Antrag einer Gemeinde zu entsprechen, ist eine Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung erforderlich. Die Übertragung wird nach Verlautbarung der entsprechenden Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Landesgesetzblatt zum in der Verordnung festgelegten Stichtag wirksam. Ab diesem Tag tritt die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz. Für sämtliche baupolizeilichen Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen etc. ist sodann nicht mehr die Gemeinde zuständig, sondern die Bezirkshauptmannschaft.

Die Gemeinde hat § 6 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 zufolge allerdings in jenen Bauverfahren Parteistellung, die aufgrund der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen sind. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren die von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geltend zu machen.

2. Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Bauwerken, notwendige Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst.

Bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Die Entscheidung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar.

2.2. In Anbetracht der zitierten Entscheidung kann die im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 13. August 1997, IVW3-GO-5/43-97, unter Punkt C dargelegte Rechtsansicht, dass eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Gebäuden gegeben sei, nicht weiter aufrechterhalten werden. Bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht.

Die Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts bei der Vollziehung wird - bis zu einer klarstellenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung - dringend empfohlen.

2.3. Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -Verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider. Eine Klarstellung im Wege einer Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung ist allerdings - wie bereits unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargelegt - nur aufgrund entsprechender Anträge der Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich.

Jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, werden ersucht, die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargestellte und um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -Verwendung erweiterte Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -Verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgrund des neuerlichen Antrags bleibt die Übertragung im bereits bestehenden Ausmaß selbstverständlich aufrecht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Novellierung erst veranlasst werden, wenn Anträge aus einer ausreichenden Anzahl von Gemeinden vorliegen. Eine rasche Beschlussfassung und Antragstellung wäre jedenfalls zweckmäßig.

Mit Rundschreiben vom 4.7.2016 wurden jene Gemeinden, bei welchen Interesse an der Übertragung der in Rede stehenden Angelegenheit auf die Bezirkshauptmannschaft besteht, die aber noch keine entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gefasst haben, ersucht im Hinblick auf die beabsichtigte Erlassung einer neuen Bau-Übertragungsverordnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 dringend die Beschlussfassung im Gemeinderat durchzuführen und die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler

Abstimmungsergebnis einstimmig

Antragsteller: GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, hat mit Schreiben vom 24.5.2016 folgende Liegenschaft zum Kauf angeboten:

EZ 442 KG 20104 St. Andrä, Tullnerstraße 31

Kaufpreis: € 450.000,00

Das Anbot wurde von der Genossenschaft unter der Voraussetzung abgegeben, dass zeitgleich mit dem Kaufvertrag ein Baurechtsvertrag abgeschlossen wird und in diesem Baurechtsvertrag wird zum Zwecke der Errichtung von Wohnungen „Junges Wohnen“ gegen Bezahlung eines monatlichen Baurechtszinses von € 0,30/m² Wohnnutzfläche, zahlbar ab Bezug der Wohnungen, ein Baurecht eingeräumt wird.

Zur Umsetzung des Projektes „Junges Wohnen“ wurde vom Gemeinderat das Angebot der SGN in der Gemeinderatssitzung am 24.6.2016 angenommen. Für die erforderlichen Verträge - Kaufvertrag und Baurechtsvertrag war eine Regelung aufzunehmen, dass der Kaufpreis erst mit Zeitpunkt der Förderungszusicherung des Landes für mindestens 12 Wohnungen fällig wird.

Die notwendigen Verträge wurden nun von der Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft zur Beschlussfassung vorgelegt:

Passagen aus dem vorliegenden Kaufvertrag:

Kaufklärung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt hiermit von der Verkäuferin den unter Erstens beschriebenen Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis in ihr Eigentum.

Kaufpreis

Der Kaufpreis für das unter Erstens näher bezeichnete Kaufobjekt beträgt € 450.000,00 (in Worten: Euro vierhundertfünfzigtausendfünfhundert).

Die verkaufende Partei gibt bekannt, dass sie von der Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 keinen Gebrauch macht. Das Rechtsgeschäft wird daher umsatzsteuerbefreit ausgeführt.

Kaufpreisberichtigung

Die Bezahlung des Kaufpreises von € 450.000,00 wird wie folgt vereinbart:

Der Kaufpreis von € 450.000,00 ist binnen 8 Tagen nach Förderungszusicherung für mindestens 12 Wohnungen durch das Land Niederösterreich direkt von der Käuferin an die Verkäuferin auszubehalten, wobei auf Wertsicherung und grundbücherliche Sicherstellung ausdrücklich verzichtet wird. Im Verzugsfalle sind jedoch 8 % Verzugszinsen jährlich vom jeweils aushaftenden Betrag zu bezahlen.

Zeitgleich mit diesem Vertrag wird ein Baurechtsvertrag betreffend das vertragsgegenständliche Grundstück zwischen der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und der SGN abgeschlossen (Baurechtsdauer 38 Jahre, Baurechtszins € 0,30/m² Wohnnutzfläche), wobei das rechtskräftige Zustandekommen dieses Baurechtsvertrages zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Kaufvertrages ist.

Passagen aus dem vorliegenden Baurechtsvertrag:

Baurechtzweck

Zweck der gegenständlichen Baurechtseinräumung ist, dass die Baurechtsnehmerin auf der Baurechtsliegenschaft einen Wohnbau gem. Förderschiene des Landes Niederösterreich für „Junges Wohnen“ errichtet.

Es liegt im Interesse der Baurechtsgeberin, dass diese Wohnungen im Bedarfsfall an ortsansässige Personen vermietet werden.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe der Wohnungen zukommt. Die Überprüfung der für die Vermietung ausschlaggebenden Parameter, wie insbesondere der Förderwürdigkeit erfolgt durch die SGN und liegt daher die endgültige Entscheidung bei ihr.

Bei Freiwerden einer Wohnung wird die SGN die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern darüber in Kenntnis setzen. Macht die Gemeinde binnen 4 Wochen ab nachweislicher Information über das Freiwerden einer Wohnung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder wird kein Nachmieter namhaft gemacht, der die erforderlichen Anmietungskriterien erfüllt, so vergibt die SGN selbst. Die durch die verzögerte Weitervermietung entstandenen Leerstellungskosten werden von der Baurechtsgeberin getragen.

Baurechtsbestellung

Die Marktgemeinde ST. Andrä-Wördern bestellt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 183, KG St. Andrä, ein Baurecht zu Gunsten der Bauberechtigten, der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 107224h) im Sinne des Gesetzes vom 16.04.1912, RGBl 86 in der derzeit geltenden Fassung (Baurechtsgesetz/BauRG).

Die SGN nimmt hiermit die Einräumung und Bestellung dieses Baurechtes an.

Die Bestellung und Begründung des Baurechtes im Sinne des vorliegenden Vertrages beginnt mit Wirkung ab 01.09.2016. Das Baurecht wird auf eine Dauer von 38 Jahren und endet sohin am 31.08.2054 ohne dass es zu einer gesonderten Kündigung oder Auflösungserklärung bedarf.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass der Baurechtsnehmerin bei Beendigung des Baurechtes eine Entschädigung im Sinne des § 9 Baurechtsgesetzes nicht zusteht, die Baurechtsbestellerin verpflichtet sind aber, alle Rechte und Pflichten aus den Mietverhältnissen, welche an den Wohnungen auf der Baurechtsliegenschaft begründet sind, in ihre alleinige Erfüllungspflicht zu übernehmen und die Baurechtsnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich wird insbesondere vereinbart, dass eine Verrechnung der Finanzierungsbeiträge hinsichtlich der Mietverhältnisse nicht erfolgen wird, sodass eine Zahlungspflicht der Baurechtsnehmerin an die Baurechtsbestellerin bei Beendigung des Baurechtes nicht besteht.

Baurechtszins

Die SGN verpflichtet sich, der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern für die Bestellung des vertragsgegenständlichen Baurechtes einen monatlichen Baurechtszins von € 0,30 je m² Wohnnutzfläche zu bezahlen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Baurechtszinses beginnt mit dem Monatsersten, der dem Datum der Fertigstellung der zu errichtenden Wohnungen (Fertigstellungsanzeige) folgt.

Der Baurechtszins ist von der SGN jeweils so zeitgerecht auf ein von der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern bekanntzugebendes Konto zu überweisen, dass der Baurechtszins für jedes Monat im Vorhinein, spätestens am 05. jeden Monats, auf diesem Konto ersichtlich ist.

Der Baurechtszins wird wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsklausel ist die für den Monat September 2016 errechnete Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und bildet die neue Indexzahl jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.

Instandhaltung

Die SGN verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Grundstück nach Übergabe und Übernahme auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz gegenüber der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern laufend in gutem Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten aus Eigenem durchzuführen.

Übergabe und Übernahme der Baurechtsgrundstücke

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat der SGN als Bauberechtigter das vertragsgegenständliche Baugrundstück bis längstens 01.09.2016 zu übergeben und verpflichtet sich die Bauberechtigten, das Baurechtsgrundstück bis zu diesem Zeitpunkt zu übernehmen.

Antrag

Auf Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages zum Ankauf des Grundstückes Nr. 183, EZ 442, KG 20104 St.Andrä gemäß dem Sachverhalt zu einem Kaufpreis von € 450.000,- und Genehmigung des vorliegenden Baurechtsvertrages für das gegenständliche Grundstück.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: GGR Wolfgang Seidl

Sachverhalt

Am 6.7.2016 fand eine Besprechung bzw. Ortsaugenschein bezüglich dem möglichen Ankauf von Grundstücksteilen in der KG Hadersfeld für die Wasserleitung bzw. Parkplatz der Feuerwehr Hadersfeld statt.

Teilnehmer: Mag. Prinz Gundakar von und zu Liechtenstein, Oberförster Ing. Schwarz, Bürgermeister Maximilian Titz und Obersekretär Peter Ohnewas

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bemüht sich seit einigen Jahren gemäß dem Teilungsentwurf GZ. 3267 von Dipl.Ing. Karl Pauler von der Prinz von und zu Liechtenstein'sche Forst- und Gutsverwaltung zu erwerben.

Im Zuge der Besprechung wird von Gundakar Liechtenstein bekannt gegeben, dass eine neue Forststraße im gegenständlichen Bereich beginnend geplant ist. Bei der neuen Forststraße könnte auch das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 212) mit verwendet werden. Der Weg – der in der Natur fast nicht erkennbar ist – wäre dann für Wanderer wieder nutzbar.

Grundsätzlich wird dem Grundankauf durch die Gemeinde zugestimmt, wenn es auf dem Grundstück Nr. 27/1 keine Gewichtsbeschränkung von der Gemeinde verfügt wird, damit die Forststraße von dieser Parzelle aus genutzt werden kann. Weiters hätte die Gemeinde eine Verpflichtung abzugeben, dass auf dem Gemeindegrundstück Nr. 27/3 keine Bebauung erfolgt. Um diese Verpflichtung abzusichern wird die Einräumung eines Vorkaufrechtes für das Grundstück Nr. 27/3 einzuräumen sein.

Diesem Vorschlag wird von den Gemeindevertretern zugestimmt, da es nicht geplant ist, jemals dieses Grundstück zu verkaufen. Auch die übrigen Auflagen sind aus Sicht der Gemeinde vertretbar.

Mit E-Mail vom 9.7.2016 hat Mag. Prinz Gundakar Liechtenstein mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den Eigentümerinnen der Kaufpreis auf € 25,- pro m² reduziert wird.

Weiters wird vereinbart, dass sich der Verkäufer verpflichtet den Schranken und die Forststraßentafeln zu errichten.

Zusammenfassend ergeben sich als Ergebnis der Besprechung vom 6. Juli 2016 folgende Eckpunkte als vereinbart:

1. Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern erwirbt das Grundstück Nr. 192/2 (1082 m²) und die Teilflächen 2 und 3 (ca. 40 m²) und Zufahrt (324 m²) zum Grundstück Nr. 27/3 zu einem Kaufpreis von € 25,- pro m².
2. Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern verpflichtet sind, dass auf dem Grundstück Nr. 27/3 keine Bebauung stattfindet.
3. Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern räumt den Eigentümerinnen des Grundstückes Nr. 27/2 für das Grundstück Nr. 27/3 ein Vorkaufsrecht ein.
4. Die geplante Forststraße kann von dem Grundstück Nr. 27/1 beginnend errichtet werden und die Gemeinde verpflichtet sich auch diesem Grundstück keine Tonnenbeschränkung auszusprechen.
5. Für die vorgesehene Forststraße kann das Grundstück Nr. 212 der Marktgemeinde mitverwendet werden, wobei der Gemeinde keine Errichtungs- und Instandhaltungskosten angelastet werden. Jedoch ist die Nutzung als Wanderweg für die Bevölkerung gestattet.
6. Damit die Ausbaupläne für die Wasserleitung – laut Sachverhalt - bereits im Herbst 2016 umgesetzt werden können, stimmt der Grundeigentümer den Arbeiten zu, auch wenn grundbücherliche Durchführung noch nicht erledigt ist.

Dieser Aktenvermerk wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 26.07.2016 einstimmig zur Kenntnis genommen, damit die notwendigen Vorbereitungsarbeiten erfolgen können.

Nun wurde der Kaufvertrag – erstellt von Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG - zur Umsetzung dieser Vereinbarung vorgelegt.

***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde St. Andrä - Wördern
ADR: Altg. 30 3423
a Stand 1884 Urkunde 1884-09-01 Eigentumsrecht
b gelöscht

2. EZ 129 KG 20129 Hadersfeld:

KATASTRALGEMEINDE 20129 Hadersfeld EINLAGEZAHL 129
BEZIRKSGERICHT Tulln

Letzte TZ 2462/2011
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
27/1 Wald(10) 569
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde St. Andrä - Wördern
ADR: Altg. 30 3423
a 1022/1955 Kaufvertrag 1956-10-25 Eigentumsrecht
b gelöscht

Der Käufer räumt als Eigentümer des Grundstückes Nr. 212 derzeit inne liegend der EZ 15 KG 20129 Hadersfeld sowie des Grundstückes Nr. 27/1 derzeit inne liegend der EZ 129, KG 20129 Hadersfeld für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum den Verkäuferinnen und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum an den Grundstücken Nr. 108/1, 108/2, 109, 110/1, 110/2, 231 KG 20127 Greifenstein und Nr. 27/2, und 28/1, KG 20129 Hadersfeld, ein Wege- und Fahrrecht zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke über die Grundstücke Nr. 212 derzeit inne liegend der EZ 15 KG 20129 Hadersfeld und Nr. 27/1 derzeit inne liegend der EZ 129 KG 20129 Hadersfeld im Sinne einer von den Verkäuferinnen auf ihre Kosten noch zu errichtenden und erhaltenden Forststraße gemäß der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Plandarstellung ein. Festgehalten wird, dass anlässlich der Verbücherung des gegenständlichen Kaufvertrages die Grundstücke Nr. 27/1 und Nr. 212, beide KG 20129 Hadersfeld vom Gutsbestand der jeweiligen Einlagezahlen abgeschrieben und gemeinsam mit dem neu gebildeten Grundstück Nr. 27/5 und 212 einer in der Katastralgemeinde 20129 Hadersfeld neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden sollen.

Die Forststraße dient den Verkäuferinnen und ihren Rechtsnachfolgern als Zufahrt zum Zwecke der Aufschließung einer Waldfläche, insbesondere zum unbeschränkten Abtransport des jeweiligen Jahreseinschlages und ist für diese Zwecke auch geeignet. Der Jahreseinschlag bezieht sich auf den jeweils durch diese Forststraße aufgeschlossenen Einzugsbereich und die dort jährlich zu schlagende und zu bringende Holzmenge. Mit „unbeschränkten“ Abtransport ist die Benützung des Wegenetzes, insbesondere der Forststraße, gemeint und zwar mit LKW-Zügen bis zum für Bundesstraßen zulässigem Gesamtgewicht, wofür der Käufer den Verkäuferinnen Gewähr leistet.

Die Verkäuferinnen verpflichten sich, am Beginn des Weges entsprechend der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Plandarstellung einen Schranken zu errichten und eine Forststraßentafel aufzustellen, um das Befahren der Forststraße durch Dritte zu verhindern. Der Käufer stimmt der Errichtung des Schrankens und dem Aufstellen der Forststraßentafel ausdrücklich zu.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass diese vorstehend eingeräumte Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen ist.

Der Käufer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger als jeweilige Eigentümer des Grundstücks Nr 27/3, KG 20129, Hadersfeld, die Bebauung des Grundstücks Nr. 27/3, KG 20129, Hadersfeld zu Gunsten des Grundstücks Nr. 27/2, KG 20129, Hadersfeld zu unterlassen sowie allenfalls auf dem Grundstück Nr 27/3 bereits vorhandene Baulichkeiten weder zu erhöhen noch so umzubauen, dass dadurch den jeweiligen Eigentümern des Grundstücks Nr. 27/2, KG 20129, Hadersfeld und deren Rechtsnachfolgern der ungehin-

derte Blick auf das Grundstück Nr. 27/3, KG 20129 Hadersfeld und dessen Waldbestand bzw. Wiesenbewuchs nicht eingeschränkt wird.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass die vorstehend eingeräumte Dienstbarkeit des Bauverbots und Aussichtsservituts grundbücherlich sicherzustellen ist.

Weiters räumt der Käufer, die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ob dem Grundstück Nr. 27/3 und dem Grundstück Nr. 27/5, beide KG 20129 Hadersfeld, Frau Diemut Köstlin, I.D. Adelgunde Prinzessin von und zu Liechtenstein und I.D. Marie Eleonore Prinzessin von und zu Liechtenstein, jeweils ein Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB ein.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass diese Vorkaufsrechte grundbücherlich sicherzustellen sind.

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten werden vom Käufer getragen. Die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr ist vom Käufer alleine zu tragen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Ankauf des Grundstückes Nr. 192/2 und die Teilflächen 2 und 3 und 4 (die Zufahrt zum Grundstück Nr. 27/3), KG Hadersfeld gemäß dem Sachverhalt und dem vorliegenden Kaufvertrag zu einem Kaufpreis von € 37.450,-.

Zu diesem Antrag sprachen: GR DI Schabl, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Semler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Die Firma Westermayer hat einen Vertragsentwurf für die Änderung des City Taxi Vertrages vorgelegt.

Die Tarife im gesamten Gemeindegebiet sollen auf € 4,- (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) für den Tagstarif und auf € 5,00 (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) für den Nachttarif geändert werden. Die Vergütungen für das Taxiunternehmen bleiben gleich, die fehlenden 5 Euro auf den bisherigen Nachttarif in den Katastralgemeinden übernimmt die Gemeinde, im Gegenzug zahlt die Gemeinde keinen Zuschlag mehr für Nachtfahrten im Zentralraum. Sobald das Elektromobil uneingeschränkt verfügbar ist werden die City Taxifahrten vorwiegend von diesem durchgeführt und die Gemeinde erhält einen Rabatt von 10 % auf den Gemeindeanteil für die Dauer des Garantienstatus bei der Raiffeisenleasing GmbH. Die Kündigungsfrist soll auf Jahresende bei 6-monatiger Kündigungsfrist geändert werden.

Nach Berechnungen der Fa. Westermayer bedeuten die neuen Tarife folgende finanzielle Auswirkung:
Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der letzten Abrechnung Juni 2016

Anzahl Nachtfahrten Katastrale: 31 - Mehrzahlung durch Gemeinde: Euro 155

Anzahl Nachtfahrten Zentralraum: 36 - Guthaben für Gemeinde: Euro 36

Somit ergibt sich eine Mehrbelastung von Euro 119 pro Monat.

Aufgrund der Gutschrift für das Elektromobil verringert sich dieser Betrag - Als konservative Schätzung im Juni ergeben sich Euro 30, realistisch werden im Mittel Euro 80 pro Monat sein.

Somit zwischen Euro 40 und 90 pro Monat mehr als bisher für das Gemeindetaxi. (Grundlage nur Juni 2016)

Vorstandsbeschluss vom 26.07.2016:

Mit 1. August 2016 soll die Abrechnung der Fa. Westermayer mit diesem neuen Abrechnungsmodus erfolgen, der jedoch erst mit Genehmigung der bestehenden Vereinbarung durch den Gemeinderat im September 2016 Gültigkeit erlangt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, die Vereinbarung mit der Fa. Westermayer gemäß dem vorliegenden Entwurf mit 1.10.2016 abzuändern.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Reg.-Rat Seidl, GR TRinko, GGR Stachelberger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Übereinkommen

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, 3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30, im folgenden kurz Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister Maximilian Titz,

und dem

Taxiunternehmen Westermayer KG, 3426 Muckendorf an der Donau, Franz-Schubert-Strasse 1 im folgenden kurz Taxiunternehmen genannt.

1. Das Taxiunternehmen stellt an Wochen-, Sonn- und Feiertagen von 00.00 – 24.00 Uhr ein Fahrzeug fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung; nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit vorwiegend das mit Unterstützung der Gemeinde beschaffte Elektromobil. Die Reaktionszeit vom Anruf des Fahrgastes bis zum Eintreffen des Fahrzeuges beträgt am Tag maximal 30 min. in der Nacht bis zu 60 min.

2. Bei Fahrten im Zentralraum, das sind die Kat. Gemeinden St. Andrä und Wördern, beträgt pro Fahrt der Fahrpreis € 5,-, außerhalb des Zentralraumes zuzüglich zu den Fahrkosten im Zentralraum (€ 5,-) weitere € 0,7267 pro km zuzüglich Retourkilometer zum Zentralraum; die Fahrpreise schließen 10 % MWSt. ein. Für Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird als Nachttarif außerhalb des Zentralraums ein Zuschlag von 100 % eingehoben, wobei die Gemeinde die Differenz zu den € 5,- trägt (somit €1,453 pro km plus € 5,- pro Fahrt). Für Fahrten mit dem Elektromobil wird der Gemeinde für die Dauer der Garantenstellung bei der Raiffeisenleasing ein Rabatt von 10% auf den Gemeindeanteil gewährt.

3. Der Fahrgastanteil im gesamten Gemeindegebiet beträgt € 4,-. Für Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird als Nachttarif ein Zuschlag von € 1,- eingehoben, somit € 5,-

4. Die Fahrkosten sind an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen gleich hoch.

5. Die vereinbarten Fahrkosten sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste, wenn diese zugleich einsteigen. Bei verschiedenen Einstiegstellen ist der Fahrgastbeitrag entsprechend oft einzuheben, der Gemeindeanteil wird nur einmal verrechnet.

6. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Formblätter werden beigelegt.

7. Die Abrechnung zwischen dem Taxiunternehmen und der Gemeinde hat monatlich zu erfolgen, wobei von der Gemeinde Abrechnungsblätter (siehe Pkt. 6) zur Verfügung gestellt werden.

8. Die Subventionierung der Fahrkosten wird von der Gemeinde nur für Fahrten im Bereich der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern gewährt, überregionale Fahrten werden nicht gefördert.

9. Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit, beginnend am 1.8.2016 abgeschlossen. Eine Kündigung ist beiderseits zum Ende eines Jahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten als vereinbart gilt.

10. Für die Auflösung des Vertrages ohne Berücksichtigung der Kündigungsfrist gebührt dem anderen Vertragspartner eine Vergütung. Diese ist aliquot aus dem Durchschnitt der Monatszuschüsse zu errechnen. Etwaige darüber hinausgehende Forderungen eines Schadenersatzes werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

11. Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Übereinkommens, allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Das Übereinkommen wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.9.2016 beschlossen.

Beschlussfassung von Subventionsrichtlinien

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vergibt jährlich zahlreiche Subventionen an Institutionen und Vereine mit Gemeinderatsbeschluss, im Regelfall am Ende eines Kalenderjahres.

Da es bei der Abwicklung der Subventionsansuchen immer wieder zu terminlichen Problemen kommt bzw. die notwendige Beratung in den zuständigen Gremien nicht ausführlich geführt werden konnten, ist die Beschlussfassung einer Subventionsrichtlinie geplant, die vor allem die formale Abwicklung der Ansuchen regeln soll. Die genaue Höhe der Subvention bzw. der Bedingungen sind weiterhin im vollen Umfang im Kompetenzbereich des Gemeinderates gelegen.

Die vorliegende Richtlinie (siehe Beilage) wurde bereits in einigen Ausschusssitzung beraten und befürwortet.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der Subventionsrichtlinie laut Beilage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Richtlinien

der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern über die Vergabe von Subventionen

beschlossen in der Gemeinderats-Sitzung vom 30. September 2016

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Die Subvention kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung, der Beistellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung bestehen. Sie umfassen sowohl die Subvention der Tätigkeit von Vereinen (Basissubvention) als auch die Subvention von bestimmten näher definierten Aktivitäten (Projektsubventionen).

Grundsätzlich werden Subventionen für ein Kalenderjahr gewährt.

Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

Ausgenommen von den Subventionsrichtlinien sind Zuwendungen für,

- Ehrengaben,
- Preisverleihungen,
- sowie Förderungsmaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderates bestehen.

Über die Gewährung von Subventionen zur Basisförderung von Vereinen entscheidet der Gemeinderat, über Projektsubventionen der Gemeindevorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand Fördermittel, die nicht der Subventionsrichtlinie entsprechen, genehmigen.

2. Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit

a) Basissubventionen für Vereine

Förderungswürdig sind Vereine, welche die den Vereinssitz in St.Andrä-Wördern haben bzw. deren Tätigkeit sich auf St.Andrä-Wördern erstreckt. Bei der Zuerkennung der Basissubventionen wird auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine Bedacht genommen.

Die Förderungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

b) Projektsubventionen

Projektsubventionen sind unabhängig von Basissubventionen.

Förderungswürdig sind Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern - insbesondere sportlicher, kultureller, sozialer, religiöser, kommunikativer, volksbildnerischer, wissenschaftlicher, sowie wirtschaftlicher Natur - sowie Vorhaben des Umwelt- und Naturschutzes und der Frauen- und Jugendförderung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass das Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht.

Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.

3. Subventionsansuchen

Um die Gewährung einer Subvention können unabhängig vom Wohnort oder Sitz des Antragstellers bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern in schriftlicher Form ansuchen:

- Vereine,
- Personenvereinigungen ohne Vereinscharakter,
- Einzelpersonen.

a) Basissubventionen für Vereine

Für Ansuchen um Basissubventionen von Vereinen ist das entsprechende Formular der Marktgemeinde zu verwenden und bis 31.10. für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Marktgemeinde einzureichen.

Dem Ansuchen um Subvention ist ein Tätigkeitsbericht des Vorjahres samt einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben im jeweils vergangenen Jahr beizuschließen, wenn diese Übersicht von der Marktgemeinde abverlangt wird.

b) Projektsubventionen

Ansuchen um Projektsubventionen sind mit dem Formblatt „Ansuchen um Projektsubvention“ an die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu richten. Das Ansuchen ist vordrucksgemäß ausgefüllt vor der Durchführung des Projektes einzureichen.

Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

4. Nachweis der Verwendung

Die Förderungswerber sind verpflichtet, den Förderungsbetrag ausschließlich zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention zu berichten. Sie haben zum Zweck der Überprüfung der Marktgemeinde alle verlangten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

a) Basissubventionen für Vereine

Die Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben und Originalbelege der Einnahmen und Ausgabenpositionen sind nur beizubringen bei gesonderten Verlangen der Marktgemeinde.

b) Projektsubventionen

Die zweckgemäße Verwendung ist der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mittels Projektbericht und Projektabrechnung (Einnahmen/Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Belege bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Bei Projektförderungen unter € 500,00 sind Projektabrechnung und Belege nur auf gesondertes Verlangen der Marktgemeinde vorzulegen.

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Subvention wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

5. Widerruf einer Subvention

Eine Subvention ist zu widerrufen

- wenn im Ansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Die geförderten Vereine sind bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern evident zu halten. Die Vereine haben zu diesem Zweck den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs, jeden Wechsel in der Person desselben und die Kontonummer, auf die Subventionen einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister

Antragsteller: GGR Astrid Pillmayer, BA

Sachverhalt

Der Verein „**Waldwirtschaftsgemeinschaft – Wienerwald Nord**“ ist Teil des **Waldverbandes Niederösterreich** und ist eine **forstliche Gemeinschaft der Waldbesitzer in St. Andrä-Wördern**. Dieser Verein hat sich am 8.9.2016 neu gegründet. Obmann ist Josef Spanny. Die Ziele dieses Vereines orientieren sich an denen des Dachverbandes.

Der Waldverband Niederösterreich ist

...die Dachorganisation der forstlichen Gemeinschaften in Niederösterreich. 66 Waldwirtschaftsgemeinschaften mit über 6.900 Mitgliedern haben sich im Niederösterreichischen Waldverband zusammengeschlossen. Gemeinsam bewirtschaftet werden 233.720 ha Wald. In enger Zusammenarbeit mit der Forstabteilung der NÖ Landwirtschaftskammer erbringt dieser Dachverband Serviceleistungen für ihre Gemeinschaften und Mitglieder. Der Verein verfolgt ideelle Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Warum gibt es diesen Verein?

Die raschen Veränderungen der letzten 10 Jahre haben den Rundholzmarkt tiefgreifend verändert. Im Zeichen der Globalisierung und der Konzentration in der Holz verarbeitenden Industrie sieht sich der Waldbesitz in zunehmenden Maße auch international agierenden Großabnehmern und Großanbietern gegenüber. Damit relativiert sich die Marktposition auch einzelner größerer Rohholzanbieter.

Die bäuerliche Waldwirtschaft in Niederösterreich ist gekennzeichnet durch:

- Vielzahl von Waldbesitzern
- Kleinstrukturierter Waldbesitz (geringe Betriebsgrößen)
- Geringe Vermarktungsmengen je Waldbesitzer
- Diskontinuierliche Nutzung
- Zunehmende Anzahl "hofferner Waldflächen"
- Fehlende Zeit- und Arbeitskapazität für die Waldarbeit
- Unterschätzung des betriebsspezifischen Nutzungspotentials

Auf Grund dieser Gegebenheiten wurden in Niederösterreich mit aktiver Unterstützung (Beratung) der Landwirtschaftskammer forstliche Zusammenschlüsse (Waldwirtschaftsgemeinschaften) als Ausdruck eines Handlungsbedürfnisses ins Leben gerufen. Die Dachorganisation der Waldwirtschaftsgemeinschaften in Niederösterreich ist der Niederösterreichische Waldverband.

Die Vorteile eines Beitritts sind die Vernetzung und die „Ziele des NÖ Waldverbandes“ zu nutzen.

Primäres Ziel

ist es, das ohnehin knappe Arbeitskräftepotential möglichst effizient einzusetzen, dadurch den finanziellen Erfolg für den Waldbesitzer zu verbessern und so die Waldbewirtschaftung zu optimieren. Zusätzliche Arbeitsplätze sollen geschaffen werden um den Pflegezustand des Waldes zu verbessern.

Horizontale Kooperation:

überbetrieblicher Maschineneinsatz, gemeinsame Rohholzvermarktung, waldbauliche Arbeitseinsätze, gemeinschaftliche Betriebsmittelbeschaffung.

Vertikale Kooperation:

Rohholz wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen in der benötigten Menge zum gewünschten Zeitpunkt in der geforderten Qualität dem jeweiligen Abnehmer bereitgestellt (Das richtige Holz zum richtigen Verarbeiter).

Forstservice:

Förderung der Waldkompetenz, Förderung der logistischen Kompetenz.

Aus- und Weiterbildung:

dezentral durchgeführte [Kurse](#) an den landwirtschaftlichen Fachschulen, Ausbildung zum Forstfacharbeiter, Forstwirtschaftsmeister

Welche Vorteile hat die Marktgemeinde durch diesen Beitritt?

- Zusammenfassung und Vertretung der in Niederösterreich tätigen Waldwirtschaftsgemeinschaften
- Erfahrungsaustausch und Information der Mitglieder über Maßnahmen und Aktivitäten im Verband, sowie über aktuelle Entwicklungen durch Schriften, Veranstaltungen und Beratungen
- Aus- und Weiterbildung für Mitglieder: Organisation von Kursen, Exkursionen etc.
- Beratung, Organisation, Planung, Kontrolle und Abwicklung von Harvestereinsätzen
- Verhandeln von Richtpreisen mit Großabnehmern von Massensortimenten (Papier- und Zellstoffindustrie, Sägeindustrie)
- Bereitstellung von Waldhackgut (Biomasse) für Biomassekraftwerke lt. ELWOG (z.B. Wien-Simmering)
- Durchführung und Abhaltung der Laubholzsubmission

Folgende Konkrete Maßnahmen werden angeboten:

- Vernetzung aller Mitglieder durch E-Mail und Homepage
- Beratung und Ankauf von individuellen Programmen für die WWG Arbeit
- Ausbildung von Fachkräften für Harvestereinsätze und überbetrieblicher Einsatz von Harvester, Krananhänger, Hackmaschinen, Holzspalter etc.
- Ausbildung von Waldhelfern für Auszeigen und waldbauliche Maßnahmen
- Unterstützung von Waldwirtschaftsplänen
- Erstellung von Rahmenverträgen mit Großabnehmern und von Richtpreisen (Preisspiegel) für alles WWG´en und deren Mitglieder
- Organisation von forstlichen Exkursionen aller Art
- Rasche und umfassende Information der Marktlage für alle Mitglieder

Obenstehende Infos wurde von der Homepage des Waldverbandes entnommen. Weitere Informationen unter:

„Waldverband Niederösterreich“ (www.waldverband-noe.at)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Gemeinderat beschließt der „Waldwirtschaftsgemeinschaft Wienerwald Nord“ beizutreten.

Der Jahresbeitrag beträgt € 15,-.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Kögl

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vereinbarung – Bodenfiltermulde und Erhalten und Verwaltung Straßenentwässerung bei der L 2010 von Str. km 3,2 bis Str.km 3,6

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Im Zuge der Hangsanierung des Sportplatzes Hintersdorf, baut die NÖ Straßenverwaltung einen ca. 300 m langen Kanal in diesem Bereich. Die Errichtung wird von der NÖ Straßenverwaltung übernommen, die laufende Wartung dieses Kanals soll seitens der Gemeinde übernommen werden.

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde am 28.06.2016 das Übereinkommen betreffen die Übernahme der Straßenentwässerung inkl. der Bodenfiltermulde mit der Bitte um dringende Behandlung übermittelt.

Vereinbarung über die Leistungen zur Errichtung einer Bodenfiltermulde sowie die Erhaltung und Verwaltung der Straßenentwässerung von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6 inkl. Schächte, Ausleitung und Bodenfiltermulde anlässlich der Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hangrutschung „Gutsverwaltung Perlberger – Deponie“ in der KG Hintersdorf, Gemeinde St. Andrä-Wördern, im Zuge der L 2010 von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6

zwischen

der **REPUBLIK ÖSTERREICH**, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dieser vertreten durch den Bezirkshauptmann von Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln an der Donau;

dem **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten im Folgenden kurz Land NÖ genannt;

der **STRABAG AG**, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien, als Auftragnehmer;

der **Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H (BALSA)**, Mosetiggasse 1, 2. Stock, 1230 Wien, als Auftragnehmer und

die **Marktgemeine St. Andrä-Wördern**, Altgasse 30, 3423 St. Andrä-Wördern, als Erhalter der Straßenentwässerung.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung der Bodenfiltermulde im Bereich des Fischteiches des Herrn Ing. Müllner entsprechend den Plänen (erstellt von Büro Rohrhofer ZT GmbH) 7.1 Lageplan, 7.2 Längenschnitt, 7.3 Regelprofile, welche dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil beiliegen. Des Weiteren erfolgt die Errichtung der Bodenfiltermulde durch die Firma STRABAG im Rahmen ihres Auftrages vom 25.08.2015. Demzufolge betragen die daraus ableitbaren Kosten aus den bezug habenden Positionen des Leistungsverzeichnisses für die Errichtung der Bodenfiltermulde ca. € 75.000,-- (inkl. Ust.) Die entsprechenden Aufsichtsleistungen zur Herstellung der Bodenfiltermulde werden durch die BALSA erbracht. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem Auftrag der BH Tulln vom 24.06.2013 zu einem Stundensatz von € 108,00 (inkl. Ust.) nach tatsächlichem Aufwand und kann mit ca. € 3.600,-- (inkl. Ust.) abgeschätzt werden.

Errichtung und Erhaltung der Straßenentwässerung

Die Errichtung der Straßenentwässerung inkl. der Schächte von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6 im Zuge der L 2010, wird vom Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Tulln errichtet. Die Kosten der Straßenentwässerung von Str.km 3,200 bis Str.km 3,600 werden von der Gemeinde getragen. Die restlichen Kosten von Str.km 3,200 bis Str.km 3,420 inkl. Übergabeschacht, die Ausleitung und die Bodenfiltermulde werden vom Land NÖ getragen.

Die Erhaltung, Reinigung, Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung der gesamten Straßenentwässerung von Str.km 3,200 bis Str.km 3,600, der Schächte, die Ausleitung und die Bodenfiltermulde wird von der Ge-

meinde übernommen. Somit befindet sich das gesamte Entwässerungssystem im Eigentum der Gemeinde und somit diese auch nach Ablauf der Lebensdauer für die Reinvestition zuständig.

Der Gemeindevorstand hat am 26.7.2016 bereits eine Absichtserklärung beschlossen, dass die Vereinbarung durch den Gemeinderat abgesegnet wird, damit der Beginn der Bauarbeiten nicht verzögert wird.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung über die Leistungen zur Errichtung einer Bodenfiltermulde sowie die Erhaltung und Verwaltung der Straßenentwässerung von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6 inkl. Schächte, Ausleitung und Bodenfiltermulde anlässlich der Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hangrutschung „Gutsverwaltung Perlberger – Deponie“ in der KG Hintersdorf, im Zuge der L 2010 von Str.km 3,2 bis Str.km 3,6 gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vergabe Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters für den Altbestand der Wasserversorgung – Bauabschnitt 10

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Mit dem Bauabschnitt 10 in der Wasserversorgung wurde neben Baumaßnahmen auch die Fertigstellung des digitalen Leitungskatasters eingereicht. Als förderbare Investitionskosten für den Leitungskataster wurden € 210.500,- anerkannt, wobei die Förderung Bundes mit € 105.250,- festgeschrieben wurde.

Zur Umsetzung wurde nun von Dipl.Ing. Kurt Pfeiller folgendes Angebot gestellt:

HONORARANGEBOT - betreffend die Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters für den Altbestand der Wasserversorgungsleitungen im Gemeindegebiet St.Andrä-Wördern; Bauabschnitt 10

Allgemeines: Entsprechend dem Förderansuchen vom 23.06.2015 und den Zusicherungen durch Bund (KPC) und das Land NÖ wurden für den Altbestand inkl. Wirtschaftspark rd. 83.600 lfm Leitungskataster bewilligt. Davon wurden seitens der MG St. Andrä-Wördern lt. Beauftragung vom 03.10.2011, Bestellnummer 206/BE/2011 bereits 7.830 lfm an mein Büro vergeben.

Daraus ergibt sich folgender restlicher Leistungsumfang:

BA 10 gesamter Altbestand 83.600 lfm - bereits vergeben: Wirtschaftspark 1.830 lfm und bestehendes Siedlungsgebiet nördlich der ÖBB 6.000 lfm

Verbleibt als Angebotsbasis 75.770 lfm; 2.750 Stück Hausanschlüsse und 373 Knoten (mit 2-3 Schieber)

Die Angebotserstellung erfolgt auf Basis des Angebotes (16.05.2011) zur o.a. Beauftragung.

- 1) Konstruktion von digitalen Bestandsplänen mit Rekonstruktion der Leitungen aus Naturstand (Schieber, Hydranten) und Übertragung aus den vorhandenen Bestandsplänen und Begehungen (Rohrdimension, Werkstoff, Tiefe, etc. soweit aus vorhandenen Plänen ersichtlich oder durch den AG bekannt gegeben)

ca. 75.770 lfm a € 0,55 = € 41.673,50

- 2) Eintragen von Anschlussleitungen aus vorhandenen Einmaß-Blättern (Baufirma, Bauhof etc.)

Die Anschlussleitungen werden aufgrund der aus den Einmaß-Blättern entnehmbaren Informationen über Lage und Tiefe der Anschlussleitung auf Basis der vorhandenen bzw. vom AG beigestellten digitalen Grundlagen (Naturstandsaufnahme, digitalen Katastermappe, etc.) oder aber als Konstruktion zwischen Hauptleitung und Hausanschlussschieber konstruiert eingetragen.

Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschluss-Leitungen werden in dem aus den beigestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

2.750 Stk. HA a € 7,00= € 19.250,00

- 3) Digitaler Leitungs- bzw. Wasserleitungskataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs-bzw. Wasserleitungskatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Sachdaten und Verspeicherung der koordinativ vermessenen Geometriedaten in eine Datenbank.

Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig. Vorhandenes System: GemGIS

75.770 lfm a € 0,35 = € 26.519,50

- 4) Detaillierte Knotenkonstruktion

Detaillierte Übertragung der vorhandenen Knotenpunktskizzen mit der aus den Protokollen entnehmbaren Formteilen und Verspeicherung der Sachdaten (Material, Durchmesser, Hersteller, etc.) in der Datenbank bzw. im GIS-System.

Detaillierte Übertragung der vorhandenen Knotenpunktskizzen mit der aus den Protokollen entnehmbaren Formteilen und Verspeicherung der Sach-Daten (Material, Durchmesser, Hersteller, etc.) in der Datenbank bzw. im GIS-System.

Die detaillierte Knotendarstellung wird derart erzeugt, dass in Abhängigkeit vom gewählten Zoomfaktor (M 1:2000, M 1:1000-500, M 1:20-50). Der Detaillierungsgrad des Wasserleitungsnetzes an die praktischen Bedürfnisse automatisch angepasst wird.

373 Knoten a € 10,00 = € 3.730,00

5) Zusätzliche Informationen in der Datenbank

Es werden einige Datenspalten mit Dateinamen und Pfaden vorbereitet bzw. mit der planlichen Darstellung von Knoten, Hausanschlussprotokollen und Schächten inkl. Bilddokumentation befüllt. Dies gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit bei „Anklicken“ z.B. des Schiebersymbols am digitalen Plan, dass sich ein zusätzliches Informationsfenster öffnet.

Pauschale € 7.000,00

6) Nebenkosten

Fotokopien, digitale Fotos, Planpausen etc.

Pauschale € 1.500,00

7) Wertanpassung des ZT-Honorars

Die Einheitspreise der Positionen 1-4 wurden aus dem bereits beauftragten Honorarangebot vom 16.05.2011 übernommen.

Die Wertanpassung erfolgt gemäß Basiswert der Zeitgrundgebühr.

Basiswert 01.04.2011 = 71,74

Basiswert 01.01.2016 = 79,93 - Anpassung beträgt $79,93/71,74 = 11,42\%$

Projektskostensumme 1-4 = € 91.173,00 - 11,42% davon = € 10.411,96

abzgl. Sonderrabatt in Höhe von 30 % - € 3.123,59

Wertanpassung € 7.288,37

Diäten, Fahrtkosten etc. werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Die endgültige Honorarabrechnung erfolgt nach tatsächlich durchgeführten Längen sowie Stückzahlen.

Angebotssumme netto € 106.961,37

-15 % Behördenrabatt € 16.044,21

Vergabesumme netto € 90.917,16

Zahlungsziel: 30 Tage netto oder 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 bzw. der 262 Schwellenverordnung vom 09.09.2013 und der Verlängerung bis 31.12.2016 ist für Dienstleistungen bis € 100.000,00 netto eine Direktvergabe ohne Ausschreibung zulässig.

Des Weiteren ist im Sektorbereich (Betreiber von Wasserversorgungsanlagen) eine Vergabe von geistig-schöpferischen Leistungen bis zu € 207.000 an einen Bieter zulässig.

Bei Annahme dieses Angebotes wäre somit die gesamte Wasserversorgungsanlage der MG St. Andrä-Wördern durch einen digitalen Leitungskataster aus einer Hand erstellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters für den Altbestand der Wasserversorgung an Dipl.Ing. Kurt Pfeiller gemäß dem vorliegenden Honorarangebot.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vizebgm. Mag. Fischer war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

L2219 - KG Hintersdorf - Zur Übernahme von Grundstücken, Grundstücksteilen ins öffentliche Gut und Entlassung aus dem Gemeindegut Beschlussfassung - Kundmachung

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Der letzte Abschnitt der Hauptstraße in Hintersdorf wurde nun – nach dem durchgeführten Ausbau - von der NÖ Landesregierung vermessen.

Zur grundbücherlichen Durchführung des vorgelegten Teilungsplanes sind die Zustimmungen der Grundeigentümer von der Gemeinde einzuholen und nachstehende Kundmachung vom Gemeinderat zu beschließen:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 30.9.2016 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51002 in der KG 20132 Hintersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 18, 22

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 350/22

- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 20/42, 392/3

- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51002 in der KG Hintersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen:

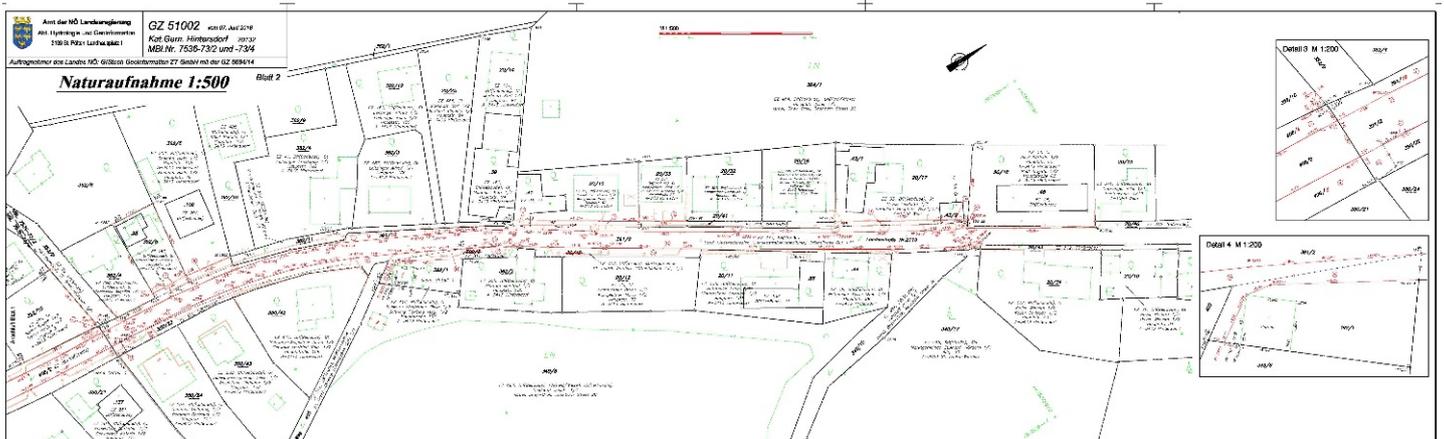
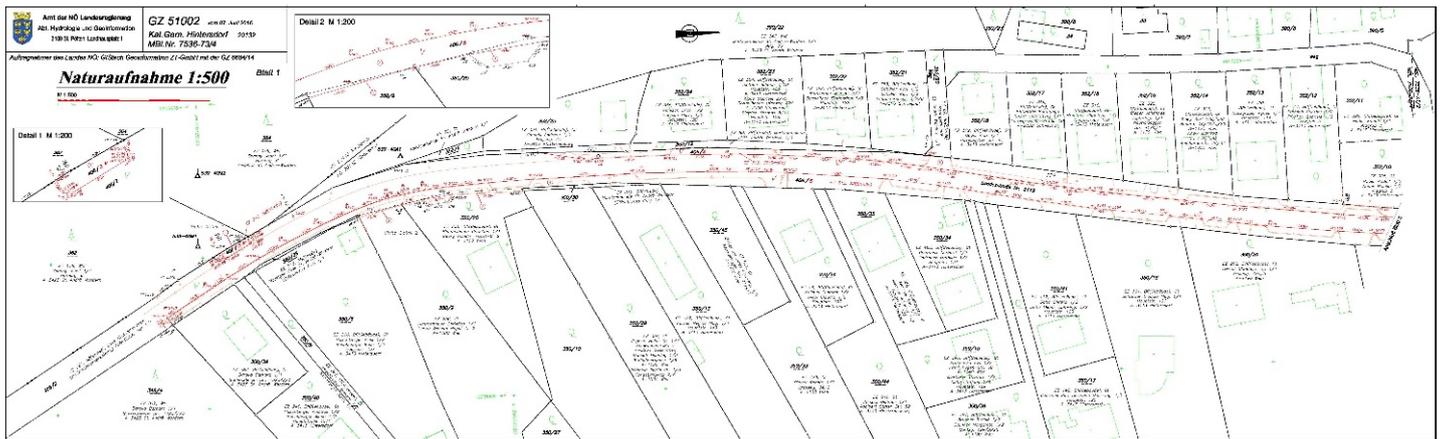
Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23

- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern übernommen:

Grundstück Nr. 391/10, 406/3, 406/4, 406/5

- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.



Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Kundmachung gemäß dem Sachverhalt, damit der Teilungsplan GZ 51002 grundbücherlich umgesetzt werden kann.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vizebgm. Mag. Fischer war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Übernahme der Teilfläche 1 und 2 des Grundstückes Nr. 23/1, KG Altenberg gemäß Teilungsplan GZ 4735/1 vom 27.8.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl.Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4735/1 vom 27.8.2016 gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz vorgelegt.

Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 21 m² wird vom Grundstück Nr. 23/1 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 327/6, EZ. 439, KG Altenberg und die Trennfläche 2 im Ausmaß von 20 m² wird vom Grundstück Nr. 23/1 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Parz. 294/28, EZ. 439, KG Altenberg übernommen.



Antrag

Übernahme der Teilfläche 1 und 2 des Grundstückes 23/1, EZ 357, KG Altenberg gemäß Teilungsplan mit der GZ. 4735/1 und Sachverhalt ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vizebgm. Mag. Fischer und GR Gsandter waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

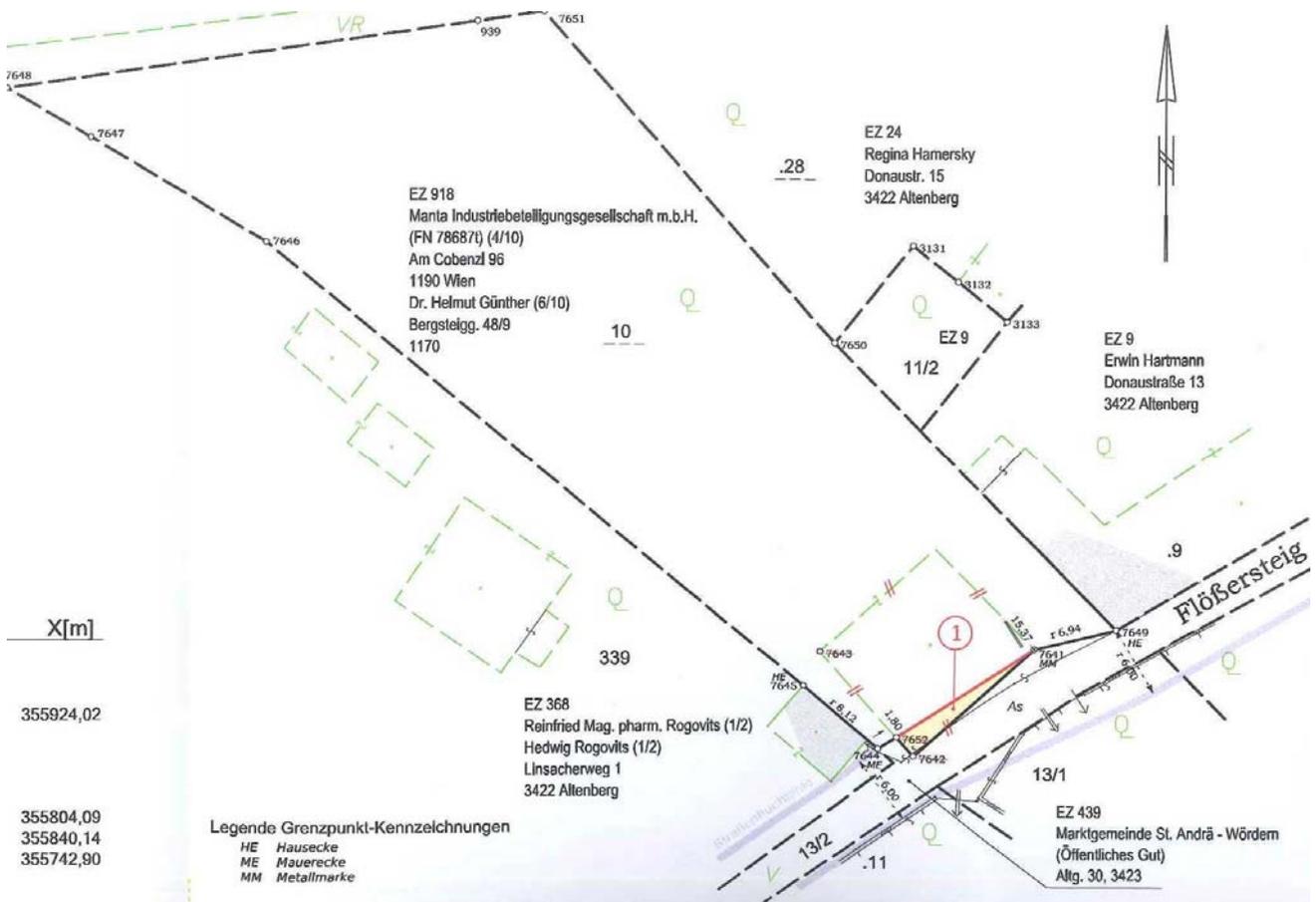
Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 10, KG Altenberg gemäß Teilungsplan GZ 4748 vom 7.9.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl.Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4748 vom 7.9.2016 gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz vorgelegt.

Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 15 m² wird vom Grundstück Nr. 10 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 13/2, EZ. 439, KG Altenberg übernommen.



Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes 10, EZ 918, KG Altenberg gemäß Teilungsplan mit der GZ. 4748 und Sachverhalt ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Vizebgm. Mag. Fischer und GR Gsandtner waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 415, KG Hintersdorf gemäß Teilungsplan GZ 4729 vom 27.6.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern und Entschädigung dieser Fläche

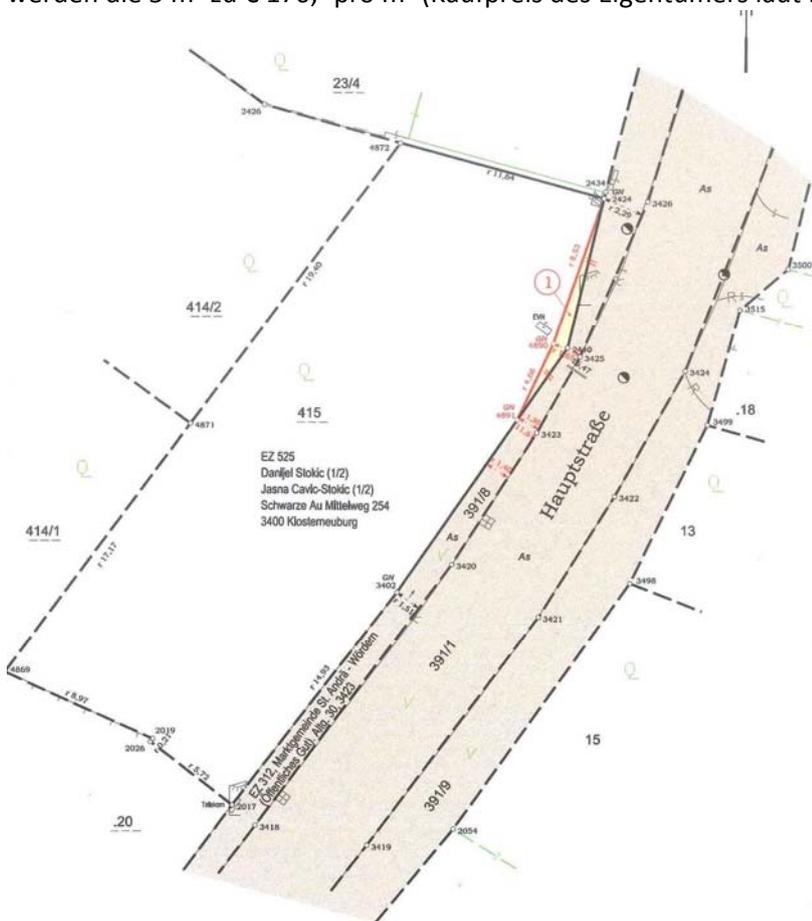
Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl.Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4729 vom 27.6.2016 gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz vorgelegt.

Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 5 m² wird vom Grundstück Nr. 415 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 391/8, EZ. 312, KG Hintersdorf übernommen.

Da es sich hier um eine freiwillige Abtretung handelt, die zur Verbesserung der Gehsteigsituation dient, werden die 5 m² zu € 170,- pro m² (Kaufpreis des Eigentümers laut Kaufvertrag) entschädigt.



Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes 415, EZ 525, KG Hintersdorf gemäß Teilungsplan mit der GZ. 4729 und Sachverhalt ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Es wird eine Entschädigung von € 850,- an den Eigentümer des Grundstückes Nr. 415 geleistet.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Gsandtner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

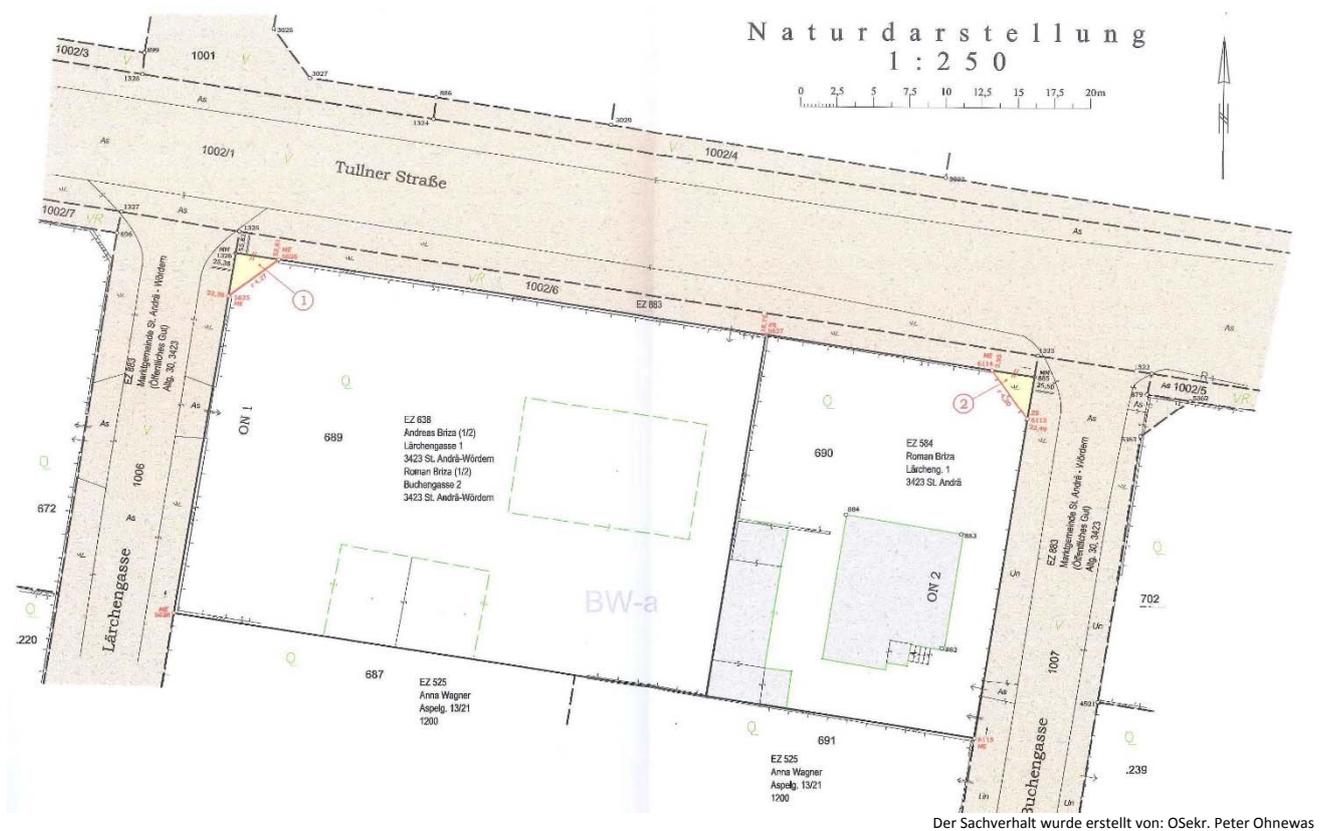
Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 689 und Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 690, KG St.Andrä gemäß Teilungsplan GZ 4704 vom 12.9.2016 vom Geometer Dipl.Ing. Pauler ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Antragsteller: GGR Franz Semler

Sachverhalt

Vom Geometer Dipl.Ing. Karl Pauler wurde der Teilungsplan GZ. 4704 vom 12.9.2016 gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz vorgelegt.

Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 5 m² wird vom Grundstück Nr. 689 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 1002/6, EZ. 883, KG St.Andrä und die Trennfläche 2 im Ausmaß von 4 m² wird vom Grundstück Nr. 690 abgetrennt und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Parz. 1002/6, EZ. 883 übernommen.



Antrag

Übernahme der Teilfläche 1 des Grundstückes 689, EZ 638, KG St.Andrä und der Teilfläche 2 des Grundstückes 690, EZ 584, KG St.Andrä gemäß Teilungsplan mit der GZ. 4704 und Sachverhalt ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Seidl-Prokesch und GR Gsandtner waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von
GemeindebürgerInnen****Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger****Sachverhalt**

In der Ausschusssitzung am 19.9.2016 wurden für 2016 folgende Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen vorgeschlagen:

- Ehrenurkunde OSR Franz Müllner, anlässlich der Beendigung der Arbeit als Direktor der Volkshochschule Mannschaft SV St.Andrä-Wördern, anlässlich des Aufstieges in die 1.Klasse
- Ehrennadel in Gold Margit Blaim, auf Grund großer Verdienste im Feuerwehrkommando
Peter Hampl, auf Grund großer Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens
Leopoldine und Ferdinand Hollauf, anlässlich des Kirchenjubiläums Greifenstein
Anton und Antonia Stadler, anlässlich des Kirchenjubiläums Greifenstein
Anton Stadler jun., anlässlich des Kirchenjubiläums Greifenstein
- Ehrenmedaille Bruno Kamleitner, auf Grund großer Verdienste im Feuerwehrkommando
Gerhard Panusch, langjährige Organisation kirchlicher Veranstaltungen
Ing. Johann Stenger, anlässlich des 30-Jahr-Jubiläums des Vereines für Volkstanz und Geselligkeit
- Ehrenring Sepp Dussmann, auf Grund großer Verdienste als Feuerwehrkommandant
Elfriede Heilinger, anlässlich der Beendigung ihrer Arbeit als Präsidentin des Hagenthaler Kulturkreises

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgeschlagenen Personen und Institutionen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2016.

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis** einstimmig

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.9.2016 wird zur Kenntnis genommen.

.....

Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....

Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....

Gemeinderat

.....

Schritfführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....

Gemeinderat